

Turnverein Bargau 1902 e.V.

FINANZORDNUNG

Stand: 09.01.2024

(Beschlissen durch den Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 09.01.2024)

Vorbemerkung

Die in dieser Ordnung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Die weibliche und männliche Form sind in dieser Ordnung einander gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit kann auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet werden.

§ 1 Festlegung zur Vergütungs- und Spendenbescheinigungspraxis

1) Ehrenamtliche Tätigkeit (gemäß § 3 Nr. 26a EStG)

- *Insgesamt nur in steuerlich zulässiger Höhe; per 2024 insgesamt bis max. 840 EUR p.a.*
- *Nachweis(e) / Abrechnung bis spätestens zum 10. 12. eines Jahres*

a) Vorstände, Abteilungsleiter, Stellv. Abteilungsleiter und Ausschussmitglieder:
Pauschal 840 EUR p.a.

b) Aufwandspauschale Schieds- und Kampfrichter: Pauschal 300 EUR p.a.,
zzgl. 10 EUR pro Spiel-/Wettkampfeinsatz

- *Einzelnachweis für Spiel-/Wettkampfeinsatz erforderlich*

c) Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für satzungsmäßige Zwecke (Sport und Kultur): Aufwand an Jahresstunden x 10 EUR sowie Auslagen, z.B. Fahrtkosten (gefahrte km x 0,30 EUR)

- *Einzelnachweis erforderlich*

2) Sportler (gemäß § 670 BGB)

a) Fahrtkosten für Training; Heim- und Auswärtsspiele: Gefahrene km x 0,30 EUR

- *Keinerlei weitere pauschale Vergütung (z.B. Punkteprämien) möglich*
- *Einzelnachweis erforderlich*
- *Abrechnung bis spätestens zum 10. 12. eines Jahres*

Turnverein Bargau 1902 e.V. – FINANZORDNUNG

3) Trainer und Übungsleiter (gemäß § 3 Nr. 26 EStG)

- *Insgesamt nur in steuerlich zulässiger Höhe; per 2024 insgesamt bis max. 3000 EUR p.a.*
 - a) Aufwand an Jahresstunden x € 10 sowie Auslagen, z.B. Fahrtkosten ins Training sowie Heim- und Auswärtsspielen/-wettkämpfen (gefahren km x 0,30 EUR)
 - *Einzelnachweis erforderlich*
 - *Abrechnung quartalsweise jeweils bis spätestens zum 10.04./10.07./10.10./**10.12.** eines Jahres*
 - b) Bei besonderen Tätigkeiten (z.B. Kooperation Schule-Verein, Kindergarten-Verein oder sonstigen Maßnahmen (z.B. Online-Trainingsstunden) kann der Vorstand durch Beschluss Vergütungspauschalen zusagen.
 - c) Zuschüsse für lizenzierte Trainer und Übungsleiter (z.B. WLSB und Stadt Schwäbisch Gmünd) können vom Vorstand durch Beschluss zusätzlich zum Aufwand an Jahresstunden (siehe 3 a)) ausbezahlt werden.

Erläuterungen / Für Ziffer 1) bis 3) gilt:

- Fahrtkosten zu auswärtigen Tätigkeiten können zusätzlich geltend gemacht werden (gefahren km x 0,30 EUR).
Auswärtige Tätigkeiten sind beispielsweise:
 - beim Sportler: Fahrten zu Auswärtsspielen, Trainingslager
 - beim Trainer/ÜL: Fahrten zu Auswärtsspielen/-wettkämpfen, Lehrgängen, Spiel- oder Spielerbeobachtungen
 - bei sonstigen Mitarbeitern: Besorgungsfahrten im Auftrag des Vereins.
- Beantragende Personen bestätigen, dass sie die Ehrenamts-, bzw. Übungsleiterpauschale nur beim TV Bargau in Anspruch nehmen.
- Voraussetzung für alle vorgenannten Vergütungen ist die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins. Bei Gefährdung der Leistungsfähigkeit ist der Vorstand ermächtigt Einschränkungen zur Vergütung vorzunehmen. Einschränkungen gelten aber erst ab Ankündigung.